

Interfraktionelle Motion FDP, SVP (Bernhard Eicher, FDP/Roland Jakob, SVP): Politische Mitwirkung: Bürger-Motion in der Stadt Bern

Gemeinde- und Stadtrat sind zurzeit mittels zweier Geschäfte bestrebt, die Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung in der Stadt Bern zu verbessern. Dies einerseits mittels Teilrevision des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1. Lesung im Parlament am 6. November 2014 erfolgt) und andererseits mittels Erlass des neu geschaffenen Reglements über die Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (2. Lesung im Parlament am 28. August 2014 erfolgt). Zentrales Element beider Vorlagen ist die Möglichkeit, im Stadtrat direkt Motionen einreichen zu können. Im Falle einer Überweisung durch das Parlament hätten diese Begehren für Verwaltung und Gemeinderat Verbindlichkeit.

Aus Sicht der Motionäre ist ein verstärkter Einbezug der Bevölkerung in den politischen Entscheidungsprozess zu begrüssen. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb die neuen Partizipationsmöglichkeiten nicht für die gesamte Stadtbevölkerung zugänglich gemacht werden sollen. Weshalb soll das Motionsrecht von der Nationalität der Betroffenen abhängig gemacht werden? Weshalb soll das Motionsrecht vom Alter der Betroffenen abhängig gemacht werden? Eine schlüssige Erklärung hierfür gibt es nicht.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Art der politischen Partizipation in einem Wandel befindet. Gehörte es früher zum guten Ton, sich in einer politischen Organisation einzubringen und regelmässig an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, verstehen heute viele Menschen ihre politische Partizipation themenbezogen. D.h. sie engagieren sich für ganz bestimmte, aus ihrer Sicht wichtige Themen. Diesem Umstand gilt es mit einem neuen politischen Instrument Rechnung zu tragen.

Die Motionäre wollen deshalb für die gesamte Bevölkerung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Bern die Mitwirkungsmöglichkeiten mittels Motionsrecht stärken. Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Dem Parlament eine Teilrevision sowohl der Gemeindeordnung als auch des Reglements über die politischen Rechte vorzulegen, welche der gesamten Bevölkerung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Bern das Recht einräumt, im Stadtrat unter bestimmten Voraussetzungen Motionen einzureichen.
2. Als Voraussetzungen gelten insbesondere:
 - a. Die Motion muss entweder:
 - von 200 Personen, welche Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Bern und das 18. Altersjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
 - Vom Jugendparlament oder vom Seniorenrat mit Mehrheitsbeschluss genehmigt werden.
 - b. Der Inhalt der Motion muss in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen.

Bern, 29. Januar 2015

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Alexander Feuz, Peter Erni, Mario Imhof, Roland Iseli, Rudolf Friedli, Dannie Jost, Hans Ulrich Gränicher, Manfred Blaser, Isabelle Heer

Antwort des Gemeinderats

Der Vorstoss verlangt die Einführung einer „Bürger-Motion“. Gewissen Bevölkerungskreisen soll es demnach unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Stadtrat Motionen einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorstösse gleich wie jene zu behandeln wären, die von Mitgliedern des Stadtrats selbst eingereicht werden. Demnach würde der Stadtrat in einer ersten Runde entscheiden, ob die Motion überhaupt erheblich erklärt und der Gemeinderat beauftragt würde, ein entsprechendes Geschäft vorzubereiten und dieses dem Stadtrat vorzulegen.

Die Forderung der Motionärinnen und Motionäre war sinngemäss bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Reglements vom 28. August 2014 über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement; PaR) eingebracht worden (Antrag Friedli anlässlich der Stadtratsdebatte vom 28. August 2014, Protokoll Nr. 16, Stadtratssitzung vom 28. August 2014, S. 850). Der Stadtrat lehnte allerdings damals den entsprechenden Antrag mit 49 Nein- gegen 21 Ja-Stimmen ab (Protokoll der Stadtratssitzung vom 28. August 2014, S. 854).

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die vorliegende Motion abzulehnen. Dies aus den folgenden Gründen:

Die Stadt Bern kennt bereits verschiedene Partizipationsmöglichkeiten für bestimmte Bevölkerungsgruppen, die sich einer Spielart des Instruments „Motion“ bedienen (Motion für Kinder und Jugendliche, Motion für Ausländerinnen und Ausländer gemäss Partizipationsreglement). Die Begründung für die Einführung dieser Partizipationsmöglichkeiten war sachlich fokussiert und begründet: Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen ihrer Parlamente die Möglichkeit erhalten, sich in einer frühen Phase, in der sie entweder altersmässig noch über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen oder aufgrund ihrer Entwicklungssituation noch nicht im Rahmen der etablierten Politik betätigen wollen, mit der Politik zu befassen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Ausländerinnen und Ausländern stehen grundsätzlich keine politischen Rechte zu, weshalb der Stadtrat und die Stimmberechtigten ihnen mit der „Ausländer-Motion“ eine Möglichkeit zur Verfügung stellen wollen, ihre Anliegen in die Politik einzubringen. In beiden Fällen steht demnach das Bedürfnis und der Wille im Vordergrund, den betreffenden Gruppierungen, die in die Politik (noch) nicht eingebunden sind, eine Äusserungsform zuzugestehen.

Für eine zusätzliche Partizipationsmöglichkeit für die von der Motion angepeilte Bevölkerungsgruppe sieht der Gemeinderat keinen Bedarf. Der vom Vorstoss angesprochenen Gruppe steht entweder bereits heute die Jugend- oder die Ausländermotion offen (allen 18 - 21-Jährigen sowie den in Bern lebenden Ausländerinnen und Ausländern gemäss Partizipationsreglement); hier bestehen also Überlappungen mit bestehenden „Motionen“. Allen über 18 Jahre alten Schweizerinnen und Schweizern stehen zudem und vor allem die politischen Rechte zur Verfügung, durch die sie viel weitergehende Möglichkeiten haben, auf die städtische Politik einzuwirken und diese vor allem auch mitzuentcheiden: Ihnen steht das Wahl- und Stimmrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht zu - alles Rechte, die im Gegensatz zu den oben erwähnten Partizipationsrechten vom Parlament nicht überstimmt werden können. Der Gemeinderat sieht nun keinen Vorteil, wenn dieser Bevölkerungsgruppe neben den vielseitigen und verbindlichen bestehenden Mitbestimmungsrechten ein zusätzliches, aber relativ schwaches „Bürger-Motionsrecht“ eingeräumt würde.

Die vorliegende Motion ist auch aus anderen Gründen problematisch:

- Gemäss Vorstosstext sollen auch Personen, die ihren Geschäftssitz in Bern haben, zur Unterzeichnung berechtigt sein. Nun hat jedoch nur eine beschränkte Gruppe von Gewerbetreibenden und Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern den „Geschäftssitz“ in Bern.

Abgesehen von Einzelfirmen, die sich an der natürlichen Person orientieren, sind es juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.), die ihren Geschäftssitz in Bern haben. Abgesehen von sich stellenden Abgrenzungsfragen ist nicht - nicht zuletzt unter Rechtsgleichheitsgesichtspunkten - einsichtig, weshalb der Inhaber oder die Inhaberin einer Einzelfirma eine Motion unterzeichnen dürfte, der Inhaber oder die Geschäftsführerin einer Aktiengesellschaft dagegen nicht. Sollten hingegen mit den im Vorstosstext erwähnten „Personen“ auch juristische gemeint sein, stellt sich die Frage, welches Organ über die Unterzeichnung einer Motion entscheiden könnte und in welcher Art dies zu geschehen hätte.

- Problematisch erscheint weiter das Vetorecht des Seniorenrats und des Jugendparlaments: Weshalb soll eine Motion nur dann dem Stadtrat eingereicht werden dürfen, wenn sie von den beiden - ihrerseits demokratisch nur beschränkt legitimierten - Interessenvertretungsgremien approbiert worden ist?
- Schliesslich stellt sich die Frage, weshalb die Motion lediglich Inhalte aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zum Gegenstand haben darf, nicht aber solche der Stimmberechtigten.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 14. Oktober 2015

Der Gemeinderat